

Liebe Leserin, lieber Leser

Autor(en): **Tremp, Urs**

Objektyp: **Preface**

Zeitschrift: **Curaviva : Fachzeitschrift**

Band (Jahr): **83 (2012)**

Heft 9: **Abschied vom Vormund : was neu wird mit dem neuen
Erwachsenenschutzrecht**

PDF erstellt am: **24.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

«Es wird immer wieder Fälle geben, bei denen sorgfältig abgewogen werden muss: Schutz oder Selbstbestimmung?»



Urs Tremp
Redaktor

Liebe Leserin, lieber Leser

Es war ein langer Zivilisationsprozess, bis eine aufgeklärte Menschheit formulieren konnte, was – zumindest in unseren Breitengraden – als oberste Maxime des Zusammenlebens gelten soll: Die Würde des Menschen ist zu achten und zu schützen (Schweizer Bundesverfassung). Oder: Die Würde des Menschen ist unantastbar (Deutsches Grundgesetz).

Als Selbstverständlichkeit gehen uns diese Sätze über die Lippen. Und ebenso selbstverständlich ist uns die Gleichheit der Menschen – unabhängig von Herkunft, Geschlecht, Alter oder gesundheitlichem Zustand.

Doch was sich leicht formulieren lässt, erweist sich in der gelebten Wirklichkeit zuweilen als schwierige Knacknuss.

Ab dem nächsten Jahr gilt in der Schweiz ein neues, einheitliches Kindes- und Erwachsenenschutzrecht. Das alte Vormundschaftsrecht, das nicht mehr zeitgemäss war und sich wegen seiner paternalistischen, ehrenamtlichen und föderalen Organisation als ungerecht und mehr und mehr auch als unpraktikabel erwies, wird ersetzt durch ein Recht, das zum Ziel hat, in der Schweiz «das Selbstbestimmungsrecht schwacher, hilfsbedürftiger Personen zu wahren und zu fördern, gleichzeitig aber auch die erforderliche Unterstützung sicherzustellen und gesellschaftliche Stigmatisierungen zu vermeiden».

Auch dies tönt einleuchtend und ist gesellschaftlich kaum umstritten. Doch es wird sich zeigen, dass wir im konkreten Einzelfall – gerade in den Heimen und Institutionen – immer wieder mit schwierigen ethischen, moralischen, juristischen und medizinischen Fragen konfrontiert sein werden. Es wird Grenzfälle geben, wo sorgfältig und mit Einfühlungsvermögen abgewogen werden muss, was höheren Wert haben soll: Selbstbestimmung oder Schutz?

Im Interview mit der Fachzeitschrift Curaviva sagt Peter Mösch Payot, Dozent am Institut für Sozialarbeit und Recht der Hochschule Luzern: «Das neue Recht hat die Selbstbestimmung ins Zentrum gerückt, was sich auf die Menschen auswirkt, die in

Heimen und Institutionen leben. Wir müssen prüfen, wie diesem Anspruch Rechnung getragen werden kann und welche Autonomiebeschränkungen ihnen gegenüber zulässig sind. Allein diese Diskussion ist schon eine gute Sache.» (ab Seite 11) Die Septemberausgabe der Fachzeitschrift Curaviva geht noch einmal auf die wichtigsten Fragen ein, die sich ab dem 1. Januar des kommenden Jahres bei der konkreten Umsetzung des neuen Rechts stellen werden. Denn das Beste wollen heisst nicht in jedem Fall, das Beste tun. Wie etwa können wir wissen – als Pflegende und Betreuende, als Angehörige, als Ärztinnen und Ärzte –, was eine urteilsunfähige Person im Moment, in dem wir für sie Verantwortung übernehmen, tatsächlich möchte, was sie sich wünscht zur Wahrung oder Steigerung ihrer Lebensqualität?

Die Gefühle aller Menschen sind komplex und nie ganz durchschaubar. Das müssen wir akzeptieren. Wir müssen mit unseren eigenen Widersprüchlichkeiten leben, aber auch mit denjenigen der anderen – so schwer es uns zuweilen fallen mag. Darum müssten wir eigentlich die oberste Maxime des Zusammenlebens ergänzen: Die Menschenrechte gelten für alle – unabhängig von Herkunft, Geschlecht, Alter, gesundheitlichem Zustand und den Widersprüchlichkeiten, die den Menschen eigen sind. ●